

## Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes NRW (AG SchKG) Anhörung gemäß § 84 - gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege NRW begrüßt, dass im Entwurf des Übergangsgesetzes ausreichend Zeit für die gemeinsame Erarbeitung einer langfristigen Lösung vorhanden ist.

Folgende Anliegen sind uns besonders wichtig:

- Zur Sicherung der Qualität fordern wir nach wie vor, dass alle geförderten Träger einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege angeschlossen sein müssen.
- Die derzeitige Höhe der Anrechnung der Ärzte auf den Versorgungsschlüssel stellen wir weiterhin in Frage, da diesem Anteil kein gleichwertiges Angebot entspricht.

Im Folgenden möchten wir einige Anmerkungen zur Begründung, zur Umsetzung des Gesetzes und dem Gutachten von Mayen rückmelden:

- In den Erläuterungen zum Gesetz findet sich auf der Seite 2 im 2. Absatz eine unkorrekte Aussage:  
Das Regelungsziel 2006 sei die Erfüllung des Versorgungsschlüssels gewesen, der nicht erreicht worden sei. Diese Aussage ist nicht richtig.  
Durch das Gerichtsurteil, dass alle Beratungsstellen ohne ein Ausführungsgesetz gefördert werden müssen, war ein Überhang von 30 Stellen entstanden. Das Ausführungsgesetz war notwendig, um eine Begrenzung zu ermöglichen.
- In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 7 im letzten Absatz das Kriterium eingeführt „Beratungen und Maßnahmen (z. B. sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen) [...], die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen“. Diese Einengung steht u. E. der Aussage im Schwangerschaftskonfliktgesetz und im neuen Bundeskinderschutzgesetz entgegen. Dort ist die Schwangerschafts-

**Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen**

---



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

beratung für den Schutz des Lebens bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes zuständig.

Bei der weiteren Bearbeitung sind uns folgende Punkte wichtig:

- Frühe Hilfen, Paar- und Sexualberatung etc. müssen bei der Bedarfsermittlung mitgezählt werden. Ebenso müssen Kooperation, integrative Konzepte und Vernetzung als Kriterien berücksichtigt werden. Es muss klar sein, wie Beratungen gezählt werden (Kontakte oder Fälle), und welche Mitarbeiter/-innen einbezogen werden sollen (z. B. auch Honorarkräfte?).
- Eine Auskunft über wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse darf sich nur auf die Schwangerenberatung beziehen; die Kriterien hierfür müssen genau definiert werden. Im Übrigen müssen die Träger zunehmend große Anstrengungen unternehmen, um das Angebot aufrecht zu erhalten. Dies würde ohne wirtschaftliches und sparsames Arbeiten nicht gelingen.
- Bei "Neubewerbern" müssten die Voraussetzungen für den Status als solche definiert werden. Es muss Sorge getragen werden, dass neue Träger die Standards des SchKG erfüllen und alle Aufgaben im jeweiligen Paragrafenbereich erfüllen, z. B. bei § 2 auch Aufklärung und Verhütungsberatung.
- Sollten Trägergruppen gebildet werden, müssen diese im Konsens mit den Trägervertretungen definiert werden.
- Durch die Möglichkeit zu Rückschlüssen auf die Arbeitsleistung einzelner Berater/-innen bei der Datenerhebung können für Träger große Probleme entstehen, wenn dieser Forderung Regelungen mit dem Betriebsrat / der MAV zur Leistungskontrolle entgegenstehen.
- Im Gutachten von Herrn Prof. Dr. Mayen wird die Beratungsarbeit nach § 2 zu wenig berücksichtigt. Es scheinen keine vertieften Kenntnisse moderner Beratungsarbeit vorzuliegen und kein Verständnis der Bedeutung von Rahmenbedingungen für das Ergebnis von Beratung. Hier wünschen wir uns von der Fachabteilung des Ministeriums mehr fachliche Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeit.
- Die im Rechtsgutachten getroffenen Aussagen, dass für die Bemessung des Bedarfs nur die Leistungen zum Schutz des ungeborenen Lebens berücksichtigt werden sollen, wurden seitens Herrn Prof. Dr. Mayen selbst in der Anhörung relativiert. Er machte in seinen Ausführungen deutlich, dass die Grundversorgung nach §§ 2,3 SchKG ausdrücklich nicht Gegenstand seiner Begutachtung

**Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen**

---



# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

war. Das Rechtsgutachten trifft insoweit gar keine Aussagen zu den hierfür zugrunde zu legenden Kriterien.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass diese Passagen auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf herausgenommen werden sollten, da ansonsten Missverständnisse entstehen könnten.

Wuppertal, den 12.07.2012

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

---

